

Aufpreise und Lieferbedingungen für bearbeiteten Betonstahl Ausgabe April 2014

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und Lagermatten zusätzlich zu unseren "Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen", die diesen Bedingungen beigelegt sind oder Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Lieferungen erfolgen in jedem Fall zu den dortigen Zahlungsbedingungen und unter Eigentumsvorbehalt im dort festgehaltenen Umfang.

II. Material und Preise

1. Allgemeines

Unsere Preise gelten für mit handelsüblichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl BSt 500/550 S/M/C (WR/KR) geschnitten, gebogen und positioniert, aus normalen Regellängen von 12 bis 15 mtr hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 mtr, im Übrigen nach DIN 488/1045 einschließlich der in den Plänen enthaltenen Verteilereisen.

Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Kürzungen in den Schnittlisten beeinträchtigt die Kalkulation und berechtigen uns zu Nachforderungen. Den Preisen liegen die heute gültigen Abmessungsaufpreise und die derzeitigen Kostenfaktoren zugrunde. Bei Veränderungen werden wir diese entsprechend korrigieren.

Die Abrechnung von Lagermatten erfolgt immer als ganze Matte.

2. Bearbeitungskosten Stahl, Sonderleistungen und unvollständige Biegepläne

Folgende Bearbeitungskosten und Zuschläge werden, falls nicht anders vereinbart, für die Bearbeitung in Rechnung gestellt:

Lieferpositionszuschlag je Position bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Position	1,85 €/Stk
Biegeformzuschlag 1 Bügel einschl. U-Formen und S-Haken	0,20 €/Stk
Biegeformzuschlag 2 Schlaufen-, Steh-, Doppel-, Vieleck-, Schiefwinkel- und Rippenschlaufenbügel	0,50 €/Stk
Biegeformzuschlag 3 Doppelschlaufen	0,80 €/Stk
Biegeformzuschlag 4 Sonderform (nach Vereinbarung)	1,05 €/Stk
Biegeformzuschlag 5 Segmentbögen	3,00 €/Stk
Biegeformzuschlag 6 Spirale u. Ringe	0,50 €/mtr
Anfertigung fehlender Stücklisten	1,00 €/Pos
Eingeschränkte Toleranz Fertigteilbewehrung	40,00 €/to

Für Fertigteilbewehrung sowie für Aufbiegungen über 2,20 mtr Aufbiegehöhe und ev. außergewöhnliche Sonderbewehrung werden Aufpreise nach Vorlage des entsprechenden Biegeplanes errechnet

Sonderlängen unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen Meter über 15 mtr für das Gewicht des ganzen Stabes: 10,00 €/to

Zuordnung einer Position des Biegeplanes zu Lieferwerk mit entsprechender schriftlicher Dokumentation nach vorheriger Anmeldung der Überwachung 4 Wochen vor Lieferung 20,00 €/Pos

3. Lieferungen

Sollte die Ladekapazität des LKWs durch den Transport gebogener Matten zu weniger als 50 % ausgenutzt werden, berechnen wir einen Zuschlag von pauschal 75,00 €/to

Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, franko im Rahmen des aktuellen Tourenplanes bei einer Lieferfrist von mindestens 3 AT. Bestellungen, welche aufgrund der Kürze der gewünschten Lieferfrist nicht rechtzeitig in den Tourenplan eingeplant werden können und somit als Sonderlieferung versandt werden müssen, sind wir berechtigt, folgende Zuschläge abzurechnen:

bis 250 kg:	100,00 € pauschal
bis 500 kg:	75,00 € pauschal
bis 1000 kg:	50,00 € pauschal
bis 2000 kg:	30,00 €/to
bis 5000 kg:	25,00 €/to

Im Übrigen gelten unsere Preise per LKW frei gut und ebenerdig befahrbarer Baustelle, jedoch ohne Entladen und berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei umgehender Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Das Material muss nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Die Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerung- z. B. enge Straßen in der Umgebung der Baustelle -sind vom Besteller zu übernehmen.

Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung

Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw.: Nach Vereinbarung
Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten und für Wartezeiten: 75,00 €/Std

II. Liefertermine und Abrufe

Maßgebend sind die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Termine. Sie gelten für das in Teil II 1 in diesen Bedingungen genannte Material und den dort beschriebenen Schwierigkeitsgrad, andernfalls müssen Sondertermine vereinbart werden.

Bereits bei der Auftragserteilung muss uns der Besteller Angaben über die zeitliche Verteilung der Auftragsmengen machen. Unterlässt er diese Unterrichtung, sind wir berechtigt, jeweils die Monatsmenge anzuliefern, die sich durch Division der Gesamtmenge durch die Gesamtbauteilzeit in Monaten ergibt.

Der Besteller stellt uns Bauwerksübersichtspläne, Bauzeitenpläne, Positionspläne und Zahlenverzeichnisse zur Verfügung, die nach Abschluss der Arbeiten auf Wunsch zurückgegeben werden.

Die Einzelabrufe müssen im Rahmen des Baufortschrittes und in einem tragbaren Verhältnis zum Gesamtauftrag stehen. Bei Aufträgen ab 20 to wird jeweils mindestens eine 5-Tonnen-Ladung pro Abruf vorausgesetzt, bei Aufträgen unter 20 Tonnen dürfen nicht mehr als 4 Einzellieferungen verlangt werden.

Lieferfristen für Einzelabrufe beginnen erst, nachdem die erforderlichen Biegepläne, Stück- und Schnittlisten uns vorgelegt und alle Einzelfragen klargestellt sind. Die Übersendung von Biegeplänen, Stück- und Schnittlisten stellt noch keinen Abruf dar.

Bei Nichteinhaltung fest zugesagter Lieferfristen durch uns ist vom Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schlechtwettertage im Sinne des APG verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

Termingerecht fertiggestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertigtes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager zu berechnen.

III. Biegepläne und Schnittlisten

Biegepläne, Stück- bzw. Schnittlisten werden uns zur Verfügung gestellt.

Wir übernehmen nicht die Überprüfung der Richtigkeit von Plänen, Stück- bzw. Schnittlisten

Fehler, die durch Differenzen in Zeichnungen und/oder Stück- bzw. Schnittlisten entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns vom Besteller so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, dass wir diese Wünsche bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Sonderwünsche des Bestellers hinsichtlich der Verladung von Positionen in bestimmten Reihenfolgen können wir nur berücksichtigen, wenn dies aus straßentechnischen, betriebstechnischen oder verladetechnischen Gründen möglich ist. Andernfalls verfahren wir nach freiem Ermessen.

Für die Lieferung des Stahls für einen Bauteil, die in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgestellten Teilmengen vorgenommen werden soll, sind uns je Abschnitt jeweils eine Stahlliste und/oder ein Plan zur Verfügung zu stellen.

Nachträgliche Änderungen von Biegeplänen, Stück- oder Schnittlisten müssen uns rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden und berechtigen uns zu einer Anpassung unserer Liefertermine.

Sofern durch Hereinnahme solcher Unterlagen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller uns dies ausdrücklich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit telefonischer Zusatzbestellungen, für die keine Zeichnungen vorliegen, wird keine Gewähr übernommen.

IV. Gefahrübertragung und Gewährleistung

Die Gefahr für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Material während des Transportes trägt der Besteller.

Dem Besteller obliegt es, das Material unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Auch bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung zu rügen. Der Besteller hat uns zur Beseitigung der Mängel eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Die Beseitigung der Mängel durch den Besteller selbst darf nur mit unserem Ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Im Fall der verzögerten, unterlassenen oder misslungenen Nachbesserung steht dem Besteller ein Minderungsrecht zu.

Den über die reinen Materialkosten und die An- und Abfuhr hinausgehenden Schadensersatz, insbesondere die durch Ein- und Ausbau entstehenden Kosten und Ausfallzeiten, ersetzen wir nur, soweit uns bezüglich des entstehenden Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Biegefehler aufgrund von Fehlern in Biegeplänen und Schnitt- bzw. Stücklisten verpflichten uns in keinem Fall zu Ersatzleistungen oder Schadensersatz.

Unsere Gewährleistung endet mit Abnahme durch den Prüfenieur zum Betonieren.

Stahlhandel I. Schudera GmbH
Hinterm Dorf 7

36433 Moorgrund